

## Hinweise zur Schülerbeförderung

### I. Allgemeines

Die Universitätsstadt Siegen übernimmt als Schulträger die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen nach Maßgabe der Schülerfahrtskostenverordnung.

Eine Übernahme der Schülerfahrtskosten ist in folgenden Fällen möglich:

#### **Aufgrund der Schulweglänge:**

Es besteht Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten, wenn der Schulweg des Kindes in der einfachen Entfernung

- Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4) mehr als 2 km,
- Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10, bei Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang 5 bis 9) mehr als 3,5 km
- Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen EF, Q1, Q2 bei Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang, Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gesamtschulen und der Gymnasien mit 9-jährigem Bildungsgang) mehr als 5 km

beträgt. Hierbei ist als Schulweg der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der nächstgelegenen Schule zugrunde zu legen.

#### **Aufgrund gesundheitlicher Gründe:**

Als gesundheitliche Gründe, die einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten begründen, kommen nur solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen in Betracht, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen und nicht nur vorübergehender Art sind (mindestens 8 Wochen). Die gesundheitlichen Gründe sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

#### **Aufgrund eines besonders gefährlichen Schulweges:**

Besonders gefährliche Schulwege sind solche Wege, die nach den objektiven Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler als besonders gefährlich oder ungeeignet einzustufen sind.

Ist ein Schulweg als besonders gefährlich oder ungeeignet einzustufen, so wird zur Umgehung des gefährlichen Streckenabschnittes eine Ausweichstrecke (Schulersatzweg) festgelegt. Sofern die Benutzung dieses Schulersatzweges dazu führt, dass die vorgenannten Entfernungsgrenzen überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Fahrtskostenübernahme.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die beim Besuch der **nächstgelegenen Schule** anfallen würden. Als nächstgelegene gilt grundsätzlich die Schule der gewählten Schulform, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Beim Besuch der Bekenntnisgrundschule in Siegen gilt diese als nächstgelegene Schule.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden Kosten nur bis zu der Höhe übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schulen anfallen würden.

**Ganztagsangebote, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie besondere Unterrichts- und Kursangebote begründen keinen weitergehenden Erstattungsanspruch.**

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. In der Regel gilt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als die wirtschaftlichste Beförderungsart.

Für den Fall, dass die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen des Schulträgers nicht möglich oder zumutbar ist, ist nachrangig eine Beförderung mit Privatfahrzeugen als wirtschaftlichste Beförderungsart möglich. In besonderen Ausnahmefällen ist auch die Beförderung mittels Taxi oder Mietwagen möglich.

## II. Beantragung/ Verfahren

Die Fahrtkostenübernahme erfolgt in der Regel durch die Bereitstellung eines Schülertickets.

Nachrangig erfolgt die Fahrtkostenübernahme bei der Beförderung mit Privatfahrzeugen durch eine pauschale Wegstreckenentschädigung sowie in besonderen Ausnahmefällen durch die Erstattung der Kosten für ein Taxi oder einen Mietwagen.

Für das Schülerticket ist eine Antragstellung nicht erforderlich.

Die Anspruchsvoraussetzung wird anhand der Anmelde Listen der einzelnen Schulen vom Schulträger vorab geprüft. Das Schülerticket wird Ihrem Kind in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien in der Schule ausgehändigt.

Hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung oder der Übernahme der Kosten für ein Taxi/ einen Mietwagen ist **eine Antragstellung schriftlich** bei der

**Stadt Siegen**  
**Abteilung 5/4 · Schulen**  
**Rathaus Weidenau**  
**Weidenauer Straße 211-213**  
**57076 Siegen**

erforderlich.

**Eine Antragstellung für die Fahrtkostenübernahme bei der Schulverwaltung ist auch erforderlich, wenn eine andere als die nächstgelegene (vom Wohnort weiter entfernt liegende) Schule besucht wird.**

Die Übernahme der Fahrtkosten wird in der Regel für ein Schuljahr bewilligt.

Bitte denken Sie daran, den Antrag auf Fahrtkostenübernahme 6 Wochen vor den jeweiligen Sommerferien bei der Schulverwaltung der Universitätsstadt Siegen zu stellen. Eine nachträgliche Übernahme ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird.